

# Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle ePaper-Ausgaben

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 30. Dezember 2020, gültig ab 1. Januar 2021)



## GRUNDBEDINGUNGEN

Unter einem ePaper wird im Folgenden die digitale Ausgabe eines Printmediums verstanden, die elektronisch verbreitet und an einem digitalen Endgerät dargestellt wird.

1. Für eine Berücksichtigung einer ePaper-Ausgabe in der Ausweisung der IVW-Auflagenliste muss das gedruckte Objekt (Zeitung, Zeitschrift, Supplement) der Auflagenkontrolle durch die IVW unterstellt sein. Dies bedeutet, dass die Grundlage für die Veröffentlichung die in der Auflagenliste ausgewiesene Anzeigenbelegungseinheit des gedruckten Werks bildet.
2. Die Erscheinungsweise des ePapers muss derjenigen des Printtitels entsprechen.
3. Eine hinreichende Identität des Werbeträgers (Redaktion und Anzeigen) muss gewährt sein. Diese ist immer dann gegeben, wenn das ePaper als digitale Ausgabe eines bestehenden Printtitels mit diesem in Inhalt und Form übereinstimmt und die redaktionellen und werblichen Inhalte der jeweiligen Printausgabe zum Zeitpunkt des Erscheinens einer Ausgabe zu 100 Prozent in dem ePaper enthalten sind.

Zusätzlich können in das ePaper folgende Elemente einfließen:

- umfangsneutrale Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte, soweit dadurch keine neuen Themen entstehen;
- Ergänzungen des bereits vorhandenen redaktionellen Inhalts mit zusätzlichen Bildern;
- Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten ergeben bzw. durch das jeweilige Endgerät bedingt sind;
- medien- und gerätespezifische Anpassungen der Werbeformate innerhalb der gebuchten und identischen Anzeigenbelegungseinheit.

Auf Basis der identischen Belegungseinheit sind Modifikationen der werblichen Inhalte nur begrenzt möglich.

4. Die Erfassung und Ausweisung von ePaper-Ausgaben erfolgt in den einzelnen Printmediengattungen nach kostenpflichtigen und kostenfreien Stückmengen, die über Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand ihre Verbreitung finden.
5. Der Verlag, der das Printobjekt der Auflagenkontrolle unterstellt hat, muss gegenüber der IVW hinsichtlich seines Angebots der ePaper in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.

## MELDUNG

6. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verkauft und verbreitet wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken
  - Abonnements
  - Einzelverkauf
  - Bordexemplare
  - Sonstiger Verkauf
  - Freistückesowie



- bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und
- bei den Supplements nach Supplementverkauf.

Grundlage für die Rubrizierung bilden die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle und – je nach Gattung – die medienspezifischen Richtlinien und Regularien.

7. Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt, es erfolgt auch keine Korrektur zurückliegender Auflagenveröffentlichungen.

## AUSWEISUNG

8. a) Die Ausweisung erfolgt in einer gesonderten Zeile unmittelbar bei dem Printobjekt bzw. der Anzeigenbelegungseinheit in den IVW-Veröffentlichungen mit dem Hinweis "davon ePaper". Dargestellt werden die verkaufte und verbreitete Auflage der ePaper-Ausgabe, aufgegliedert nach Abonnement, Einzelverkauf, Bordexemplaren, Sonstigem Verkauf und Freistücken sowie bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und bei den Supplements nach Supplementverkauf.  
b) Die Anteile der ePaper-Ausgaben der Supplements werden in einer gesonderten Zeile unmittelbar bei dem Printobjekt in den IVW-Veröffentlichungen im Rahmen der IVW-Gesamtzahl (Publishing Digital | Print) mit dem Hinweis „davon ePaper“ ausgewiesen.

## PRÜFUNG

9. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch Nachweise über die ePaper-Bezieher und die verkauften digitalen Exemplare sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.

Die gemeldeten kostenfreien ePaper werden durch technische Nachweise über die Verbreitung (Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand) geprüft.

10. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften bzw. Supplements Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:
  - eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers
  - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe
  - Vertragsarten je Auflagenrubrik  
(Abonnement/Einzelverkauf/Bordexemplare/Sonstiger Verkauf/Freistücke  
Supplementverkauf/Verkäufe zur Weitergabe [bei Kundenzeitschriften])
  - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabenummer
  - Vertragsende mit Datum und Ausgabenummer



Die Dokumentation der Verbreitung kostenfreier ePaper-Ausgaben muss folgende Datenelemente enthalten:

- aktive Bestellungen der ePaper-Empfänger
  - mindestens die E-Mail-Adresse zur Identifikation der Empfänger
  - technische Daten und Unterlagen zur Dokumentation der Verbreitung, z.B. Logfiles, E-Mail-Protokolle, crm-Systeme; die Dokumentation muss den Nachweis der Verbreitung an jeden einzelnen Empfänger erbringen
  - Lieferdatum, Heftnummer, Beginn des Zugriffsrechts
11. Erfolgen Bestellung und Verkauf des ePapers über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKioske u. ä., Spezialdienstleister für Bordexemplare), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, Vergütungsregelungen und den IVW-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind. Für Bordexemplare legt der Dienstleister technische Nachweise und Reports über Bereitstellung und Abrufe vor.
12. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende beziehungsweise Beginn und Ende des Zugriffsrechts (unter Berücksichtigung der Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.
13. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des ePaper-Beziehers und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.
14. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Auflagenrubrik} = \frac{\text{Summe der ePaper-Ausgaben an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$$

15. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.
16. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den verkauften Nutzungsrechten die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.

#### **WEITERE NACHWEISE**

17. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zum ePaper ist der Nachweis über die Bereitstellung des Angebots mit den notwendigen Daten erforderlich.



## **WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLEN**

18. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen von ePapern gelten die Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen.
19. Insbesondere dürfen die Auflagenzahlen der ePaper-Ausgaben ausschließlich entsprechend den Veröffentlichungen in der IVW-Auflagenliste verwandt werden.

## **AUFNAHME**

20. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.
21. Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das ePaper-Angebot erstreckt. Dem Antrag sind beizufügen:
  - dem ePaper aktuell entsprechende Belegexemplare der Printausgaben,
  - eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,
  - eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte.
22. Nach Prüfung der Aufnahmebedingungen durch die IVW-Geschäftsstelle erfolgt eine Aufnahmebestätigung, mit der die Melde-, Prüf- und Beitragspflichten einsetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der IVW-Organisationsausschuss Presse.